

Sehr geehrte Frau, Herr SozialministerIn,

die sich an Sie wendenden Suchtfachverbände sind sich sehr wohl bewusst, dass die momentane Diskussion um die Priorisierung der Impfkandidat\*innen von vielen Aspekten beeinflusst wird. Wir sehen uns jedoch aufgefordert, Sie auf einen Teilbereich aufmerksam zu machen, der hinsichtlich der Bewältigung der Corona Pandemie und der Versorgung der Menschen, sowohl für die angesprochene Personengruppen selbst, als auch für alle anderen von besonderer Bedeutung ist.

Medizinische Suchtrehabilitation, und damit unterscheidet sie sich nahezu von allen anderen Rehabilitationsbereichen, umfasst in der Regel eine Zeitdauer von 3 Monaten und teilweise mehr. Der als systemrelevant eingestufte Bereich der Suchtrehabilitation hat es durch entsprechende Hygienekonzepte und die strikte Umsetzung der Corona Schutzregeln bisher sehr gut geschafft, dass in den Einrichtungen selbst extrem wenig positive Corona Infektionen aufgetreten sind. Dies war jedoch nur umzusetzen, indem zum Beispiel während der Rehabilitation sonst üblicherweise stattgefundenen Heimfahrten und Besuche von Angehörigen strikt unterblieben sind.

Während in einigen Bundesländern gemäß der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes vom 08.02.2021 das medizinisch/therapeutische Personal der Einrichtungen schon geimpft wurde, bekommen wir die Mitteilung, dass Patient\*innen der Suchtrehabilitation dies zukünftig während einer Heimfahrt erledigen könnten. Dies ist hoch problematisch!

Wie oben angedeutet, wird während der Rehabilitation ein überwachter Schutzraum zur Verfügung gestellt, der es gewährleistet, die medizinisch notwendige Maßnahme annähernd ohne Gefährdungspotenzial umsetzen zu können. Durch eine Impfung provozierte Heimfahrten, mit anschließend notwendiger Quarantäne würden, trotz selbstverständlich durchgeführter Schnelltests, zu einer nicht notwendigen Gefährdung führen und die Quote der Impfwilligen reduzieren.

Die medizinischen Kliniken der Suchtrehabilitation sind aufgrund ihrer ärztlichen Kompetenzen in der Lage, diese Impfungen eigenständig durchzuführen. Entsprechend dokumentierte Impfstrategien einer Einrichtung könnten mit den jeweiligen Gesundheitsämtern abgesprochen werden.

Wir sind davon überzeugt, dass wir damit nicht nur insgesamt zu einer höheren Impfquote einer sehr vulnerablen Gruppe von Menschen beitragen könnten, sondern dass dies auch organisatorisch problemlos umsetzbar wäre.

Daher bitten wir einerseits ausdrücklich darum, dass bei der Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 der vulnerable Personenkreis der abhängigkeitskranken Menschen unter die Kategorie der hohen Priorisierung, nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 2c gefasst wird, worauf auch in den Stellungnahmen der BAGFW hingewiesen wird. Andererseits sollte bei der weiteren Planung auf Länderebene die Möglichkeit, die Patient\*innen und das Personal mit einer Impfung in der Rehabilitationseinrichtung zu erreichen, dringend Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sind gemäß der Coronavirus-Impfverordnung vom 08.02.2021 Mitarbeiter\*innen stationärer Rehabilitationseinrichtungen und der Eingliederungshilfe mit „*hohem oder erhöhtem*“ Expositionsrisiko gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der ImpfvV einzustufen, da zu den „medizinischen Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko“ das Personal in der stationären Suchtbehandlung bzw. –rehabilitation zählt. Zu § 4 (Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität) zählen unter Nummer 5 Mitarbeiter\*innen der ambulanten Suchtberatung. Das Impfgeschehen in den Suchthilfeeinrichtungen unterscheidet sich jedoch bundesweit sehr stark und erfordert Handlungssicherheit. Deshalb empfehlen die u.a. Suchtfachverbände die konsequente Umsetzung der Coronavirus-Impfverordnung, wie oben aufgeführt, bundesweit einheitlich.

Berlin, 01.03.2021

Friederike Neugebauer, Geschäftsführerin, fdr+ e.V.

Dr. Thomas Klein, Geschäftsführer, FVS e.V.

Corinna Mäder-Linke, Geschäftsführerin, buss e.V.

Stefan Bürkle, Leiter Geschäftsstelle, BAG CaSu im DCV

Ralf Klinghammer, stellvertretender Vorsitzender GVS e.V.